S 16 AS 3070/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 3070/23 ER
Datum	13.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1158/24 ER-B
Datum	16.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 13. MÃ¤rz 2024 teilweise aufgehoben und der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. Â§ 22 Abs. 1 SGB II fÃ¼r die Miete des Containers Nr. xxx bei der Firma A1GmbH gem. Mietvertrag Nr. xxx3 vom 2. Dezember 2023 in HÃ¶he von 360,00 â¬ monatlich fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2024 bis zunÃ¤chst 31. Oktober 2024, lÃ¤ngstens bis zur rechtskrÃ¤ftigen Erledigung der Hauptsache gegen den Bescheid vom 30. November 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2024 zu gewÃ¤hren.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde der Antragstellerin zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ein Zehntel ihrer auÃergerichtlichen Kosten dem Grunde nach zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die am 12.04.2024 beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe eingegangenen Beschwerde

der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG vom 13.03.2024 ist gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach Â§ 173 SGG form- und fristgerecht erhoben worden.

Sie ist auch im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet, im Ãbrigen aber unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b Rn.Â 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§Â 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], 02.05.2005 â 1Â BvRÂ 569/05Â -, BVerfGK 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschÃ¼tzten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ist im Eilverfahren eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, so ist bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen eine GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2019 â 1Â BvR 169/19 â juris Rn. 15; LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 13.10.2005 â L 7 SO 3804/05 ER-B â und vom 06.09.2007 â LÂ 7 AS 4008/07 ER-B â [beide juris] jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b Rn. 42).

Die Antragstellerin hat im Eilrechtsschutzverfahren verschiedene Geldleistungen

geltend gemacht, nachdem sie am 01.12.2023 fluchtartig ihre Wohnung in der A2-StraÃeÂ in K1 aufgrund einer von ihr vorgetragenen Vergewaltigung durch T1 verlassen und in einem Frauenhaus unterkommen musste. Aufgrund dessen und da sie nach eigenem Vortrag keine Bekannten hierfÃ¼r zur VerfÃ¼gung hat, hat sie zahlreiche Umzugskartons mit Hausrat â der nach ihrem Vortrag (Schreiben vom 30.04.2024) aus BÃ¼chern, AufsÃ¤tzen, Dokumenten, Partituren und sonstige Unterlagen, Medikamenten, GerÃ¤ten (wie z.B. fÃ¼r Asthma, Beatmung, RÃ¼cken- und Gelenke Training), TÃ¶pfen, Besteck, KochgerÃ¤ten, Pfannen, BettbezÃ¼gen, Kleidern und Schuhe und auch Klaviaturen, Noten und sonstige Unterlagen, die sie zur AusÃ¼bung ihres Berufes als Pianistin benÃ¶tigt, besteht â in einem Anfang Dezember 2023 angemieteten Container der Firma A1GmbH untergebracht. Die monatliche Miete hierfÃ¼r betrÃ¤gt 360,00 â¬. Der Senat sieht auf der Grundlage einer summarischen PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage, der AbwÃ¤gung der SchutzgÃ¼ter und der von der Antragstellerin mit E-Mail vom 16.05.2024 Ã¼bersandten KontoauszÃ¼ge und sonstigen Unterlagen (BestÃ¤tigung der Schwester, dass diese ihr Geld geliehen habe) zumindest insoweit einen Anordnungsanspruch gem. Â§Â 22 Abs. 1 SGB II als hinreichend glaubhaft gemacht an. Die vorlÃ¤ufige Verpflichtung besteht erst ab Mai 2024, da erst jetzt die finanziellen VerhÃ¤ltnisse der Antragstellerin und damit der Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund im Sinne der EilbedÃ¼rftigkeit hinreichend glaubhaft gemacht worden sind.

Im Ãbrigen, soweit die Antragstellerin daneben im Eilrechtsschutzverfahren zahlreiche weitere Leistungen geltend gemacht hat (wie u.a. Transportkosten in HÃ¶he von 600,00 â¬ durch einen Transportunternehmer, fÃ¼r die sie zwar die Rechnung, nicht aber eine Quittung Ã¼ber die von ihr vorgetragene Barzahlung vorgelegt hat; KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Unterkunft im Hotel oder AirBnB ihrer Wahl; Kosten der Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung, aus der sie geflÃ¼chtet ist; Erstattung von 275,00 â¬ aufgrund einer Einkommensanrechnung im August 2022 durch bestandkrÃ¤ftigen Bescheid vom 10.10.2022; Vorauszahlung der Grundsicherung bis August 2024 [bewilligt ist der Regelbedarf bis Juli 2024]; DarlehensgewÃ¤hrung in HÃ¶he von 10.000,00 â¬; EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 15.000,00 â¬; Kosten fÃ¼r Postfacheinrichtung und Nachsendeauftrag in HÃ¶he von 80,70Â â¬, Kaution Frauenhaus in HÃ¶he von 40,00 â¬; Kosten fÃ¼r GerÃ¤tenutzung von Laptop und Keyboard in HÃ¶he von 5,00 â¬ monatlich fÃ¼r die Zeit ab Dezember 2023) sind Anordnungsanspruch und/oder Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Was die ursprÃ¼nglich fehlende Bewilligung der BeitrÃ¤ge zum halben Basistarif der privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Antragstellerin bei der C1 ab Januar 2024 anbelangt (vgl. Bescheid vom 04.01.2024), hat der Antragsgegner zwischenzeitlich mit Ãnderungsbescheid vom 23.04.2024 entsprechende Leistungen bewilligt und die Antragstellerin das Eilrechtsschutzbegehren insoweit mit Schreiben vom 30.04.2024 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG und resultiert aus dem VerhÃ¤ltnis des Obsiegens/Unterliegens der von der Antragstellerin geltend gemachten Leistungen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 13.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024